

Merkblatt für die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach dem Gaststättengesetz

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 9 Gaststättengesetz (mit Alkoholausschank) werden von unserer Dienststelle folgende Unterlagen komplett benötigt:

- Polizeiliches Führungszeugnis**
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „0“ für Behörden vorzulegen. Dieses ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister der Belegart „9“ für Behörden vorzulegen. Der Auszug ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen.
- Bescheinigung in Steuersachen**
Die Beantragung ist bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt vorzunehmen.
- Bescheinigung des Insolvenzgerichtes**
Die Beantragung erfolgt bei dem zuständigen Amtsgericht und bescheinigt, dass kein Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers anhängig ist oder eröffnet wurde.
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
Die Beantragung erfolgt landesweit beim zentralen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Telefon: 0631 3721-0, E-Mail: agkl@zw.mjv.rlp.de, Internet: www.agkl.justiz.rlp.de.
Die Einsichtnahme in das zentrale Schuldnerverzeichnis setzt eine Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de voraus und ist gebührenpflichtig.
- Vorlage eines gültigen **Bundespersohnalausweises** oder **Reisepasses**
- Unterrichtungsnachweis**
Für die Unterrichtung können Sie sich bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Ihres Wohnortes oder bei der Kammer am künftigen Betriebssitz anmelden.
- Gesundheitszeugnis/Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**
Die Verabreichung von Lebensmitteln darf nur von Personen, die über ein Gesundheitszeugnis verfügen bzw. die nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt wurden, vorgenommen werden. Entsprechende Untersuchungen/Unterrichtungen nimmt das zuständige Gesundheitsamt vor. Die Gesundheitszeugnisse/Belehrungen sind für die Kontrollorgane am Betriebsort aufzubewahren.
- Stellvertretung**
Es ist ein Antrag auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis gemäß dem Formblatt zu stellen. Der/die zukünftige Stellvertreter/in hat neben dem Antrag die genannten Unterlagen sowie den zwischen dem/der Konzessionsinhaber/in sowie dem Stellvertreter/in geschlossenen **Arbeitsvertrag** vorzulegen.

Weitere Unterlagen / allgemeine Hinweise

- Der vollständig ausgefüllte **Antrag** ist (rechtzeitig) vor der Eröffnung zu stellen. Bitte berücksichtigen Sie dabei eine ausreichende Bearbeitungszeit der Konzessionsbehörde von mindestens 14 Tagen.
- Vorlage der geplanten Getränke- und Speisekarten
- In besonderen Einzelfällen ist nach Aufforderung eine **schriftliche Betriebskonzeption** vorzulegen. Ergänzend können bei Bedarf seitens der Gaststättenabteilung weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- Vor Betriebsaufnahme** wird die Gaststätte von unseren Vollzugsbeamten/in und einem Kontrolleur/in von der Lebensmittelüberwachung kontrolliert.
- Die Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten etc.** bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Abschließend bitten wir zu beachten, dass mit dem Gaststättengewerbe erst dann begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis (ggf. auch die vorläufige Erlaubnis) der Behörde vorliegt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotzdem ohne Erlaubnis mit dem Gewerbe beginnt, handelt im Sinne des Gaststättengesetzes ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Kontakt: **Stadtverwaltung Bingen am Rhein**
 Amt für öffentliche Ordnung, Gaststättenabteilung
 Rochusallee 2, 55411 Bingen am Rhein
 Telefon: 06721 184-195
 Telefax: 06721 184-180
 Email: ordnungsamt@bingen.de